

RICHTLINIEN

des Landkreises Ahrweiler über die Kindergartenbeförderung vom 26. März 1993

1. PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Landkreis trägt aufgrund des § 11 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79) und nach Maßgabe dieser Richtlinien die notwendigen Kosten der Beförderung zum zuständigen Kindergarten in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil, wenn dem Kind in einem wohnungsnahen Kindergarten kein Platz zur Verfügung steht.

2. ZUSTÄNDIGER KINDERGARTEN

Zuständiger Kindergarten ist der nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan (§ 9 Kindertagesstättengesetz) oder aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes für den Wohnort des Kindes zuständige Kindergarten.

3. VERKEHRSMITTEL

3.1 Kindergartenbus¹⁾

Die Beförderung erfolgt in der Regel mit Kindergartenbussen; hierbei ist grundsätzlich eine gemeinsame Hin- und Rückfahrt der Kinder vorzusehen. Beim Einsatz von Kindergartenbussen ist der Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Schülerbeförderung besonders eingesetzt werden, entsprechend zu berücksichtigen; der Anforderungskatalog ist Bestandteil dieser Richtlinien und als Anlage beigelegt.

In begründeten Fällen kann die Beförderung auch mit einem Taxi erfolgen.

¹⁾ Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Nr. 4 Buchst. i) der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273)

3.2 Privateigenes Kraftfahrzeug

Zur Gewährleistung der Beförderungspflicht kann der Landkreis auch die Kosten der Beförderung mit privateigenem Kraftfahrzeug durch Personenberechtigte übernehmen. In diesen Fällen wird grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte/Schülerwochenkarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels (im Zweifel: DB-Schiene) für die Entfernung zwischen vereinbarter Haltestelle am Wohnort und Kindergarten und der tariflich festgelegten Preis- und Entfernungstafel für jedes Kind im privateigenen Kraftfahrzeug erstattet.

Eine Kostenerstattung scheidet aus, wenn die Beförderung im Rahmen der Ziffern 3.1 und 3.3 möglich ist.

3.3 Mitnahme im Schulbus

Eine Mitnahme im Schulbus kann dann erfolgen, wenn dem Kind im Schulbus ein Sitzplatz zur Verfügung steht und der Schulbus den Kindergarten unmittelbar anfährt.

3.4 Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

3.4.1 Eine Beförderung von Kindern zum Besuch von Kindergärten kann im öffentlichen Personennahverkehr erfolgen, wenn

- **die Beförderung auf einer kurzen Strecke notwendig ist,**
- **für das Kind ein Sitzplatz zur Verfügung steht,**
- **die Kinder von der Haltestelle bis zum Kindergarten begleitet werden und**
- **ein vorzeitiges Aussteigen nicht zu befürchten ist.**

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel übernimmt der Landkreis das

Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung.

In der Regel werden die Fahrkosten in der Weise übernommen, dass die Kinder Schülermonatskarten zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels erhalten.

3.4.3 Im Falle des Verlustes der Fahrkarte wird vom Landkreis kein Ersatz gewährt.

3.4.4 Für die Ausgabe und Abrechnung der Fahrkarten trifft die Kreisverwaltung Regelungen mit den jeweils in Betracht kommenden Verkehrsträgern (Verkehrsträgerverbänden).

Dabei sollen die vertraglichen Regelungen auf der Grundlage der Rahmenverträge des Landkreistages/Städtetages für Schülerfahrkosten angewandt werden.

4. AUFSICHT

4.1 Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg vom und zum Kindergarten aufsichtspflichtig. Dies gilt uneingeschränkt für das Verbringen zur und das Abholen von der Haltestelle.

Für die Fahrt im Bus und den Weg von der Haltestelle zum Kindergarten beschränkt sich die Verantwortung der Personensorgeberechtigten auf die Entscheidung, ob das Kind an der Gemeinschaftsbeförderung teilnehmen kann.

Die Kreisverwaltung soll die Personensorgeberechtigten auf diese Verantwortung hinweisen.

4.2 Die Kreisverwaltung übernimmt als Träger der Kindergartenbeförderung die Verantwortung dafür, dass die Beförderung ordnungsgemäß durchgeführt wird, indem sie die Unternehmen vertraglich verpflichtet, nur solche Fahrzeuge einzusetzen, die den Anforderungen in dem Anforderungskatalog (siehe Ziffer 3.1) entsprechen.

4.3 Der Träger des Kindergartens kann im Benehmen mit dem Elternausschuss Begleitpersonen für die Beförderung einsetzen. Die Begleitpersonen sind der Kreisverwaltung namentlich zu benennen. Eine Entschädigung für etwaige Begleitpersonen wird vom Träger der Beförderung nicht übernommen.

5. NACHMITTAGSFAHRTEN

Aufgrund des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz am Vor- und Nachmittag sind neben der Hin- und Rückfahrt am Morgen auch Hin- und Rückfahrten am Nachmittag anzubieten. Letzteres soll aber nur in Absprache mit der Kreisverwaltung, den Personensorgeberechtigten und der Kindergartenleitung erfolgen, damit die Belastbarkeit der Kinder durch eine zweimalige Beförderung zum Kindergarten nicht überschritten wird.

Ein Kindergartenbus soll eingesetzt werden, wenn regelmäßig mindestens acht Kindergartenkinder zu befördern sind.

Falls Personensorgeberechtigte alle Fahrten mit privateigenem Pkw übernehmen, ist Nr. 3.2 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

Eine Kostenerstattung für eine Beförderung mit privateigenem Pkw scheidet aus, wenn ein Kindergartenbus eingesetzt ist.

6. ANTRAGSVERFAHREN

6.1 Fahrtkosten für Kindergartenfahrten werden auf Antrag übernommen.

6.2 Fahrtkosten für Kindergartenfahrten werden nur ab dem Zeitpunkt der Antragstellung übernommen, eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
Für die Berechnung der Fahrtkosten werden 10 erstattungsfähige Monate je Kindergartenjahr zugrunde gelegt.

6.3 Der Antrag ist grundsätzlich nur einmal zu stellen. Ein neuer Antrag ist erforderlich, wenn sich der Wohnsitz des Kindes oder der Personensorgeberechtigten ändert, das Kind den Kindergarten wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.

6.4 Die Kindergartenleitung überprüft die Richtigkeit der Angaben des Antrages und leitet ihn an die Kreisverwaltung.

7. BEWILLIGUNG DER BEFÖRDERUNGSKOSTEN

Die Bewilligung der Beförderungskosten erfolgt für die Dauer eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07.). Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Kindergartenjahr bis zum Ende des Kindergartenbesuchs, wenn sie nicht vor Ablauf des Kindergartenjahres schriftlich widerrufen wird.

8. ZAHLUNGSWEISE

Die Erstattung der Fahrtkosten nach Nr. 3.2 Satz 2 und Nr. 5 Satz 4 erfolgt halbjährlich rückwirkend zum 1. Februar und 1. August.

Zahlungen werden unbar durch Überweisung auf ein anzugebendes Konto vorgenommen; Barzahlung ist ausgeschlossen.

9. GÜLTIGKEIT

Diese Richtlinien sind erstmals ab 01.08.93 anzuwenden. Eine rückwirkende Kostenerstattung vor diesem Zeitpunkt ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Richtlinien zur Übernahme der Fahrtkosten für die Beförderung von Kindern zu Kindergärten im Landkreis Ahrweiler vom 01.01.82 treten gleichzeitig außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 26. März 1993

Kreisverwaltung Ahrweiler
gez.
Joachim Weiler
Landrat